



RECHTSSICHERHEIT DIGITALER ARCHIVE

Océ EXPRESS SPRACH MIT DEM EXPERTEN PETER AUGUSTYNIAK

Elektronisches Dokumenten-Management ist zurzeit ein wichtiges Thema. Aber wie lassen sich digitale Daten vor Manipulation schützen? Zum Thema Rechtssicherheit digitaler Archive befragte Océ Express (OE) Peter Augustyniak, Senior Project Manager bei Océ Document Technologies in Konstanz.

OE: Welches Mittel steht für die rechtssichere Archivierung von Dokumenten zur Verfügung?

Peter Augustyniak: Größtmögliche Rechtssicherheit leistet die qualifizierte elektronische oder digitale Signatur. Dabei wird der entsprechende Text mit einem privaten Schlüssel kodiert und dem Urheber eindeutig zugeordnet. Nach dem Signaturgesetz (SigG) ist diese Signatur der herkömmlichen manuellen Unterschrift gleichgestellt.

OE: Ein großer Teil der geschäftlichen Kommunikation wird heute über E-Mails abgewickelt. Lassen sich auch E-Mails vor Manipulation schützen?

Peter Augustyniak: Man muss eigentlich nur sicherstellen, dass die E-Mail ab Postausgang nicht mehr geändert wurde. Denn für Profis ist es kein Problem, Inhalt, Sendezeitpunkt und Absender von E-Mails zu fälschen. Auch hier bietet die elektronische Signatur optimale Sicherheit.

OE: Wie funktioniert die elektronische Signatur?

Peter Augustyniak: Sie erzeugt einen elektronischen Fingerabdruck, der eindeutig einer Person und einem bestimmten Dokument zugeordnet werden kann. Dadurch lässt sich feststellen, ob ein Dokument nach dem elektronischen Signieren verändert worden ist.

OE: Ist für dieses Verfahren eine bestimmte Hardware erforderlich?

Peter Augustyniak: Man benötigt einen zertifizierten Chipkartenleser und eine persönliche Signatur-Karte.

OE: Wo kann die Signatur-Karte beantragt werden?

Peter Augustyniak: Bei so genannten Trust Centern wie dem TeleSec der Deutschen Telekom (www.telesec.de). Nach Vorlage eines Personalausweises und Angabe weiterer persönlicher Daten erhält der Antragsteller die Signatur-Karte, mit der er sich legitimieren kann. Weitere Infos zum Verfahren stellt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (www.regtp.de) zur Verfügung.

OE: Wo liegen die Grenzen der elektronischen Signatur?

Peter Augustyniak: Sie gibt keine Hinweise darauf, was verändert worden ist. Außerdem verpufft ihre Wirkung bei der Urkundenfälschung, die im Übrigen strafbar ist: Manipuliert ein Anwender ein analoges oder digitales Dokument vor dem Signieren, kann die elektronische Signatur das nicht verhindern. Diese Lücke ist offensichtlich. Um sie zu minimieren, sollten eingescannte Dokumente unverzüglich mit einer elektronischen Signatur versehen werden.

OE: Welche Anwendungsgebiete sind für die elektronische Signatur denkbar?

Peter Augustyniak: Die Anwendungsgebiete für die elektronische Signatur sind vielfältig. Ein Beispiel wäre der Workflow bei CAD-Anwendungen: In der Kommunikation zwischen Auftraggeber und Ausführendem lässt sich mithilfe der elektronischen Signatur nachweisen, dass der Status eines Dokuments – z.B. freigegeben – nicht unberechtigt verändert wurde.

OE: Herr Augustyniak, wir danken Ihnen für dieses ausführliche und informative Interview.